

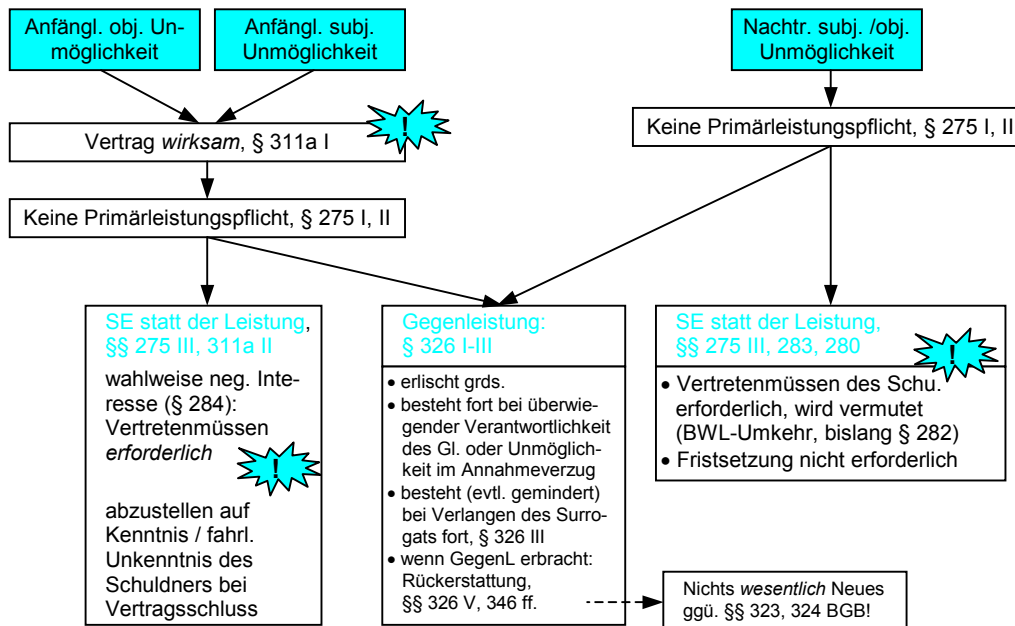
Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Unmöglichkeit nach dem RegE



Schuldrechtsreform

ÜK 1



HEMMER-METHODE zu ÜK 1

Schuldrechtsreform

Auswirkungen der Unmöglichkeit auf die Primärleistungspflichten:

§ 275 RegE umfasst jede Art der Unmöglichkeit (anfänglich / nachträglich; objektiv / subjektiv). Der Schuldner wird von der unmöglichen Leistungspflicht befreit (*impossibilium nulla est obligatio; Einwendung*). Anders als nach § 306 BGB bleibt bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit der Vertrag *wirksam*, § 311a I RegE.

Nach § 275 II RegE (ebenfalls Fall der Unmöglichkeit) kann der Schuldner *einredeweise* geltend machen, dass ihm die Leistungserbringung unzumutbar sei. Erfasst wird die praktische Unmöglichkeit (Ring auf Meeresgrund) und die Leistungerschwerung aus persönlichen Gründen (Sängerin kann nicht singen, weil Kind schwer erkrankt ist; bisher über WGG zu lösen), nicht aber die wirtschaftliche Unmöglichkeit (vgl. hierzu Schadensersatzrecht II, Rn. 462ff.). Diese ist auch weiterhin nach den Regeln der WGG zu behandeln (= § 313 RegE).

Die synallagm. Gegenleistungspflicht erlischt grds., § 326 I (Ausnahmen in Abs. 2: Unmöglichkeit während Annahmeverzuges, überwiegende Verantwortlichkeit des Gl.; bisher § 324 I, II BGB).

Sekundäransprüche auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit:

Anspruchsgrundlage für den verschuldensabhängigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung (positives Interesse; jetzt SE „statt der Leistung“) jetzt einheitlich nach §§ 275 III, 283, 280 RegE. Bei (jeder Form) anfänglicher Unmöglichkeit befindet sich in § 311a II RegE allerdings eine Sondervorschrift, die mit ihrer verschuldensabhängigen Haftung die h.L. von der Garant haftung bei anfänglichem Unvermögen ablöst.

Die Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit ist *nur* noch für die Sekundäransprüche auf Schadensersatz relevant; die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit spielt keine Rolle mehr!

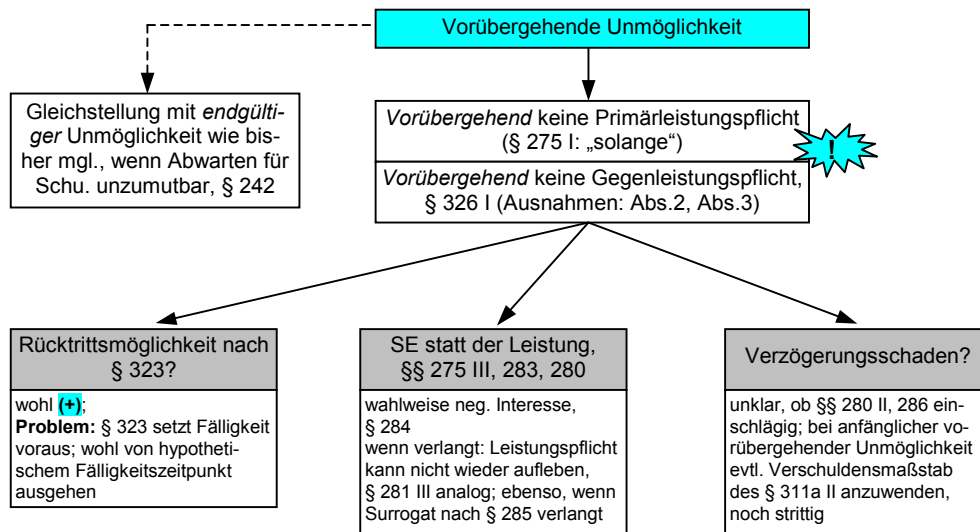
Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Allgemeines Leistungsstörungenrecht
Vorübergehende Unmöglichkeit nach dem RegE



Schuldrechtsreform
ÜK 2



HEMMER-METHODE zu ÜK 2

Schuldrechtsreform

Die vorübergehende Unmöglichkeit wird bislang der endgültigen Unmöglichkeit gleichgestellt, wenn dem Schuldner ein Abwarten des Wegfalls des Leistungshindernisses unzumutbar ist, § 242 BGB.

In allen anderen Fällen wird eine Lösung über § 326 BGB gesucht (zum Ganzen vgl. Schadensersatzrecht II, Rn. 485 f.).

Nach dem RegE stellt jede Form vorübergehender Unmöglichkeit einen echten Fall der Unmöglichkeit dar, § 275 I RegE („solange“). Außer der Frage der Befreiung von der Leistungspflicht finden sich im RegE jedoch keine Regelungen zur Problematik (z.B.: Ersatz des Verzögerungsschadens?). Hier besteht noch Verbesserungsbedarf.

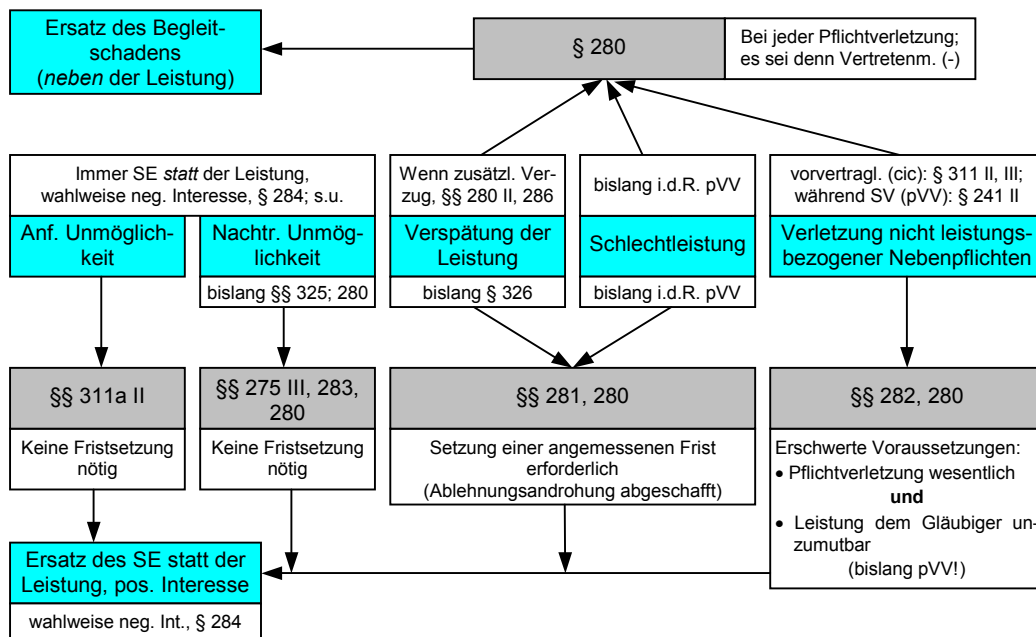
Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Überblick zur Haftung wg. Pflichtverletzung (RegE)



Schuldrechtsreform

ÜK 3



HEMMER-METHODE zu ÜK 3

Schuldrechtsreform

Zur Erklärung der Vorderseite: Gehen Sie von den verschiedenen Pflichtverletzungen in der Mitte aus; nach oben: Ersatz des SE *neben* der Leistung (Begleitschaden); nach unten: SE *statt* der Leistung (pos. Interesse). Bei der Unmöglichkeit kommen Sie immer zum positiven Interesse, ein evtl. „Begleitschaden“ ist in diesem enthalten.

Zentrale Neuerung im allgemeinen Leistungsstörungenrecht ist die Zusammenfassung aller denkbaren Pflichtverletzungen in § 280 RegE. Schadensersatz (*neben* der Leistung) ist bei jeder Pflichtverletzung zu gewähren, es sei denn der Schuldner hat diese nicht zu vertreten. Für den Ersatz des Verzögerungsschadens muss zusätzlich Verzug gegeben sein, §§ 280 II, 286 RegE.

Beim Schadensersatz *statt* der Leistung (früher: Nichterfüllungsschaden) musste jedoch in den §§ 281-283 RegE wieder nach der Art der Pflichtverletzung unterschieden werden. Z.B. ist dieser bei Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (z.B.: Schutzpflichtverletzung) nur unter den erschwerten Voraussetzungen der Wesentlichkeit der Pflichtverletzung und der Unzumutbarkeit der Leistung für den Gläubiger zu gewähren, §§ 282, 280 RegE. Dies entspricht der bisherigen Lösung nach den Grundsätzen der pVV (Sound: Zerstörung der Vertrauensgrundlage; vgl. Palandt, § 276, Rn. 124 ff.).

Zur Rechtsfolge Rücktritt vgl. nächste Karteikarte!

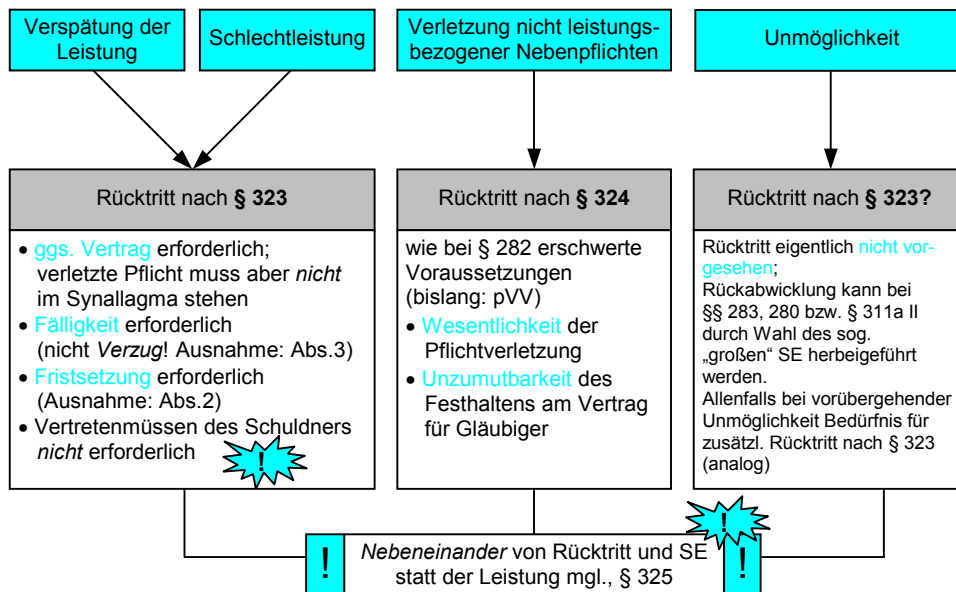
Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Rücktritt wg. Leistungsstörungen im ggs. Vertrag (RegE)



Schuldrechtsreform

ÜK 4



HEMMER-METHODE zu ÜK 4

Schuldrechtsreform

Wie bei den §§ 281-283, 311a II RegE für die Frage des Schadensersatzes statt der Leistung wird beim Rücktritt als Folge von Leistungsstörungen im gegenseitigen Vertrag nach der Art der Leistungsstörung unterschieden, §§ 323, 324 RegE. Zu beachten ist, dass § 323 RegE keinen Verzug und damit auch kein Vertretenmüssen des Schuldners voraussetzt (anders der bisherige § 326 I BGB!).

Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach den §§ 346 ff. RegE. Die wesentlichen Neuerungen dort:

- Die §§ 350-354 BGB werden aufgehoben; insbesondere ist der Rücktritt nicht mehr bei verschuldetem Untergang der zurückzugewährenden Sache ausgeschlossen, § 351 BGB.
- Es wird *nicht mehr ins EBV verwiesen* (§ 347 BGB); bei Untergang oder Verschlechterung der zurückzugewährenden Sache *vor* Entstehung des Rückgewährschuldverhältnisses (i.d.R. vor Rücktrittserklärung) ist Wertersatz zu leisten, § 346 II RegE; dabei wird der Rücktrittsberechtigte eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nach § 346 III Nr.3 RegE durch Haftungsbeschränkung privilegiert. Dies wurde bislang durch Anwendung des Rechtsgedankens von § 327 S.2 BGB i.V.m. §§ 812 ff. BGB erreicht, der durch den RegE ersatzlos gestrichen werden soll.

Nach Entstehung des Rückgewährschuldverhältnisses wird nach den §§ 280 ff. RegE gehaftet, § 346 IV RegE.

Kaufrecht

Wichtigste Neuerungen im Vergleich



Schuldrechtsreform

ÜK 5

	Sachmangelbegriff	Rechtsmängelhaftung	Wandelung, Minderung	Schadensersatz wg. Mangel	Nacherfüllungsanspruch
bislang	§§ 459 ff. nur bei fehlerhafter Sache, nicht bei Aliud (Ausnahme: erw. Fehlerbegriff beim beiderseits. Handelskauf, ex § 378 HGB)	Sach- und Rechtsmängel in §§ 459 ff. / §§ 434 ff. getrennt + unterschiedlich geregelt	<ul style="list-style-type: none"> Wandelung und Minderung als Ansprüche Wandelung in §§ 459ff. gesondert geregelt 	§ 463 BGB, daneben pVV insbes. für Mangelfolgeschäden	Nur beim Gattungskauf in Form der Ersatzlieferung , § 480 I 1 BGB
RegE	Lieferung eines jeden Aliud (Genehmigungsfähigkeit nicht erforderlich) oder einer zu geringen Menge steht Sachmangel gleich , § 434 III	Gleichbehandlung von Sach- und Rechtsmängeln hinsichtlich der Rechte des Käufers.	<ul style="list-style-type: none"> Wandelung durch allgem. Rücktrittsrecht abgelöst, §§ 437 Nr. 2, 323 RegE Minderung als GestaltungsR, § 441 I RegE 	Verweisung auf allgem. SE statt bzw. neben der Leistung, §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 283, 311a II § 463 gestrichen!	NEU: Nacherfüllungsanspruch , vgl. §§ 433 I 2, 439 RegE Nach Wahl des Käufers Mängelbeseitigung oder Neulieferung

HEMMER-METHODE zu ÜK 5

Schuldrechtsreform

Die vom RegE vorgeschlagenen Neuerungen im Kaufrecht tragen im wesentlichen den Gedanken, die Gewährleistungsrechte des Käufers mit dem neuen allgemeinen Leistungsstörungenrecht abzustimmen. Daher gelten bei Rechts- und Sachmängeln die allgemeinen Vorschriften, es sei denn aus den §§ 439-441 RegE ergibt sich ein anderes, vgl. § 437 RegE. So löst das allgemeine Rücktrittsrecht v.a. nach § 323 RegE das Institut der Wandelung ab; Ersatz des sich infolge der mangelhaften Lieferung ereignenden Schaden ist nach den §§ 280, 281, 283, 311a II RegE zu gewähren.

Wesentliche Neuerung ist der an das bisherige Werkvertragsrecht (§ 633 II BGB) angelehnte **Anspruch des Käufers auf „Nacherfüllung“**, d.h. nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung, § 439 I RegE. Hierbei handelt es sich um den Teil des noch nicht erfüllten ursprünglichen Erfüllungsanspruchs des Käufers, es gilt die sog. Erfüllungstheorie (ausdrücklich: § 433 I 2 RegE).

Zu beachten ist, dass die **Regelverjährung** der Gewährleistungsansprüche des Käufers von 6 Monaten (§ 477 I 1 BGB) auf 2 Jahre (§ 438 I Nr.3 RegE) ausgedehnt werden soll. Diese Verjährung gilt für **sämtliche** in § 437 RegE erwähnten Ansprüche, was die bislang schwerfallende analoge Anwendung des § 477 I 1 BGB z.B. auf die pVV überflüssig macht (diese ist v.a. in §§ 280 I, 281 RegE geregelt, § 437 Nr.3 RegE verweist hierauf, für Ansprüche aus § 437 RegE gilt § 438 RegE).

Mit Abschaffung des § 463 ist die Haftung bei **zugesicherten Eigenschaften** nach den allgemeinen Vorschriften gegeben (§ 281 RegE). Diese setzt aber ein Vertretenmüssen voraus, wobei jedoch großzügig von konkludenten Garantieübernahmen des Verkäufers ausgegangen werden dürfte (vgl. § 276 RegE). Damit sollte praktisch kein großer Unterschied zum bisherigen § 463 S.1 (gesetzliche Garantief Haftung) auftreten.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

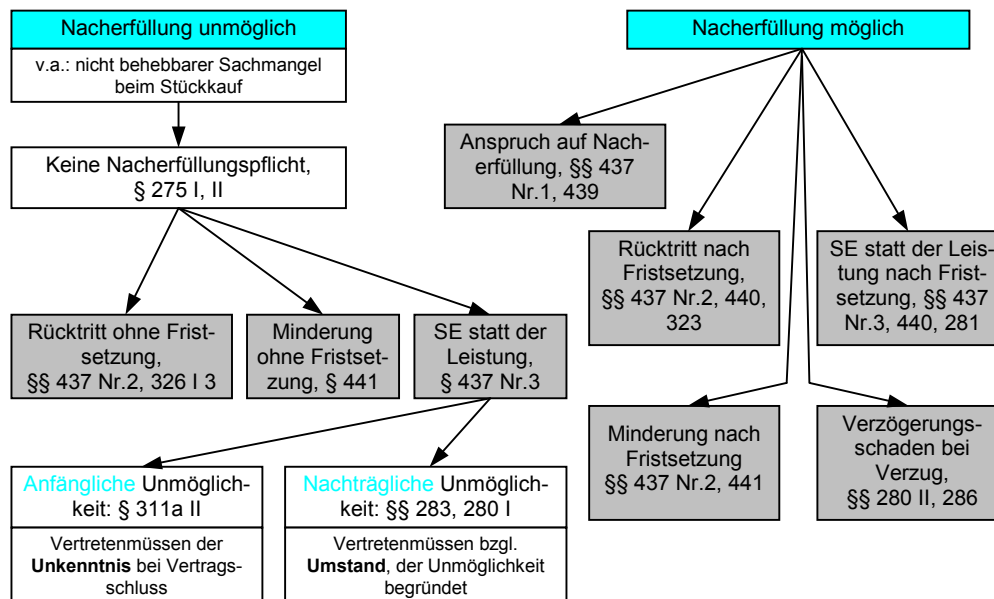
Kaufrecht

Überblick über die Rechte des Käufers nach dem RegE



Schuldrechtsreform

ÜK 6



HEMMER-METHODE zu ÜK 6

Schuldrechtsreform

Dass der **Nacherfüllungsanspruch** des Käufers **Vorrang** vor seinen übrigen Gewährleistungsrechten hat, kommt in den §§ 437 ff. RegE nicht direkt zum Ausdruck. Jedoch: Da der Rücktritt nach § 323 RegE grundsätzlich zunächst den Ablauf einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beschränken sich die Rechte des Käufers zunächst auf die Nacherfüllung. Gleiches gilt für den Schadensersatz statt der Leistung bzw. den Ersatz des neg. Interesse nach § 284 RegE (Fristerfordernis nach § 281 I 1 RegE) und die Minderung (§ 441 I 1 RegE setzt wg. Wortlaut „statt zurückzutreten“ den Tatbestand des § 323 RegE voraus).

Ist die Nacherfüllung v.a. wegen Nichtbehebbarkeit des Mangels beim Stückkauf **unmöglich**, macht eine Fristsetzung keinen Sinn. Dass diese nicht erforderlich ist, ergibt sich für den Rücktritt aus § 326 I 3 RegE (im Anschluss wieder für die Minderung aus § 441 I 1 RegE), für den Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 283, 280 I RegE.

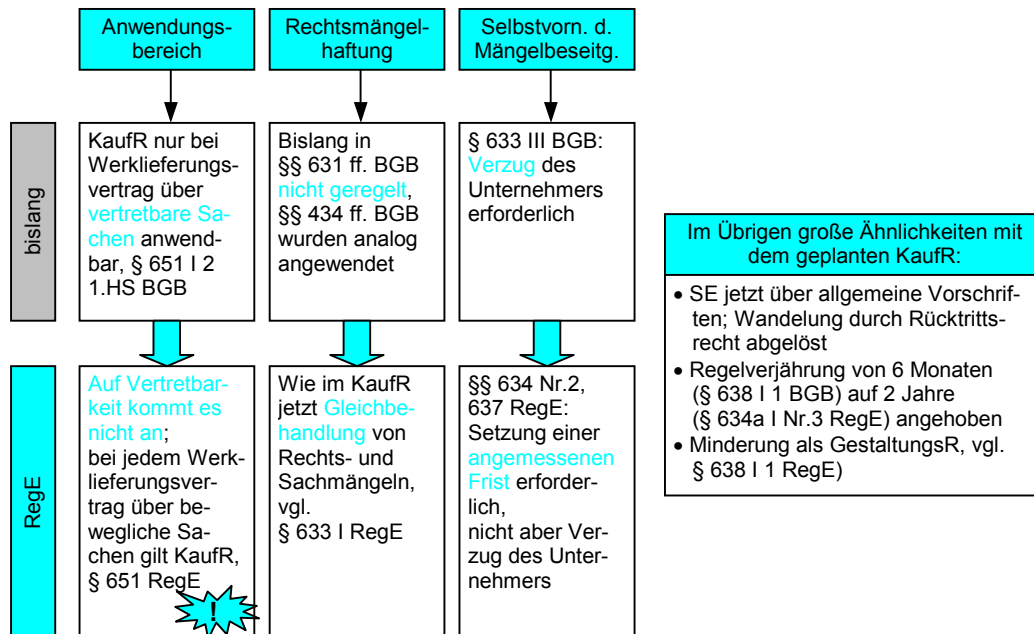
Werkvertrag

Überblick über die im RegE vorgesehenen Änderungen



Schuldrechtsreform

ÜK 7



HEMMER-METHODE zu ÜK 7

Schuldrechtsreform

Die §§ 631 ff. RegE sollen insbesondere im Gewährleistungsrecht mit den Neuregelungen im Kaufrecht abgestimmt werden: Vor allem geht es um die **Streichung von Sondervorschriften** zugunsten der **Anwendbarkeit des allgemeinen Leistungsstörungenrechts**.

Zu erwähnen ist, dass die **Wahl zwischen Neuherstellung und Mängelbeseitigung** als Formen der Nacherfüllung anders als im Kaufrecht (§ 439 I RegE) hier dem Werkunternehmer zusteht (§ 635 I RegE); dies liegt darin begründet, dass der Unternehmer die größere Sachkunde haben wird um zu entscheiden, ob Neuherstellung oder Mängelbeseitigung geeigneter ist.

Das Kaufrecht wird zu Lasten des Werkvertragsrechts in seinem **Anwendungsbereich** durch § 651 RegE ausgeweitet: Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen unterfallen dem Kauf-, nicht dem Werkvertragsrecht.

Wer das geplante Kaufrecht verstanden hat, wird keine Schwierigkeiten mit dem geplanten Werkvertragsrecht haben!

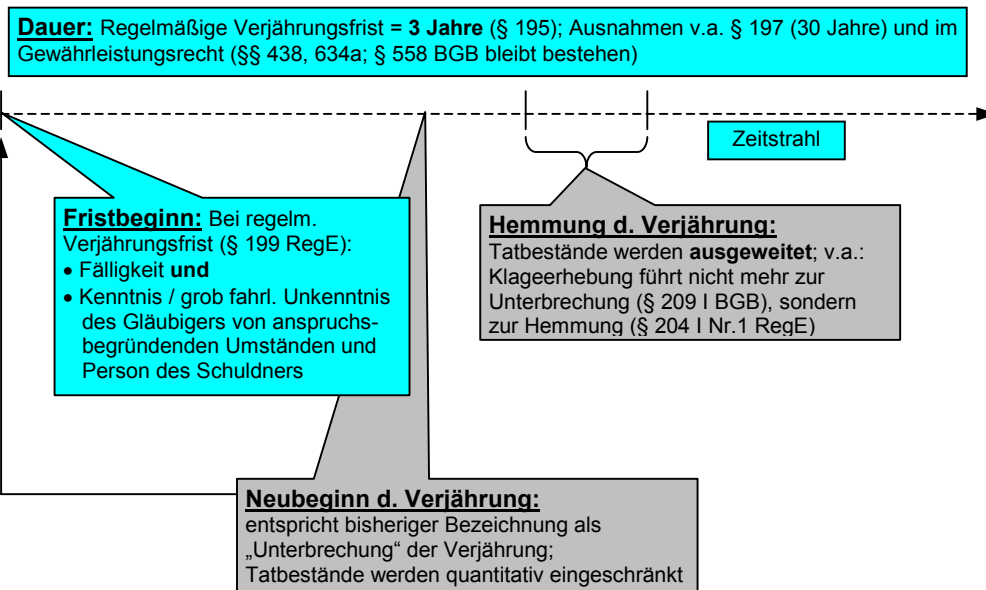
Verjährung

Überblick über die wichtigsten geplanten Änderungen



Schuldrechtsreform

ÜK 8



HEMMER-METHODE zu ÜK 8

Schuldrechtsreform

Wesentliche Neuerung soll nach dem RegE die Änderung der **Verjährungsfristen**, v.a. der Herabsetzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 (§ 195 BGB) auf 3 Jahre (§ 195 RegE) sein. Die Tatbestände der **Verjährungsunterbrechung** (jetzt: „Neubeginn“ der Verjährung, § 212 RegE) werden zugunsten der **Verjährungshemmung** eingeschränkt.

Beim **Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist** wurde in Anlehnung an den bisherigen § 852 BGB ein subjektives Element aufgenommen: Neben der Fälligkeit des Anspruchs muss der Gläubiger Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners haben bzw. sich diese ohne grobe Fahrlässigkeit verschaffen können, § 199 I Nr.1 und Nr.2 RegE.



BGB-AT
ÜK 9

HEMMER-METHODE zu ÜK 9

BGB-AT

Juristisches Repetitorium
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**